

# **BGer 5A 491/2015 vom 12. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_491\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_491_2015)

FR: TF 5A 491/2015 du 12 août 2015

IT: TF 5A 491/2015 del 12 agosto 2015

## **Regeste**

Pfändung einer PK-Rente | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in Zivilsachen ist gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c). Die Beschwerde ist rechtzeitig erfolgt ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ).

### **E. 1.2**

In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Mit der Beschwerde kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ).

### **E. 2**

Anlass zur Beschwerde gibt die Nichtberücksichtigung der monatlichen Krankenkassenprämien im Existenzminimum des Beschwerdeführers.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer räumt ein, die Krankenkassenprämien in den Vormonaten nicht bezahlt zu haben. Er macht jedoch geltend, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass die Bezahlung aufgrund vorangegangener rechtswidriger Abzüge gar nicht möglich gewesen sei. Die Vorinstanzen würden den von ihnen selbst verschuldeten "circulus vitiosus" fortsetzen, indem sie ihm auch weiterhin die Mittel zur Bezahlung der Krankenkassenprämien entziehen würden. Zwar sei er von der Aufsichtsbehörde auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die Krankenkassenprämien mit den Mitteln des Grundnotbedarfs zu bezahlen und unter Vorlage der Quittungen beim Betreibungsamt die Vergütung des entsprechenden Betrags zu verlangen bis nach dreimonatiger Bezahlung die Zahlungsvermutung greife. Dies sei für ihn jedoch nur dann eine mögliche Lösung, wenn ihm das Betreibungsamt die sofortige und vorbehaltlose Vergütung nach Vorlage der Quittungen schriftlichen garantieren würde, was bislang nicht der Fall gewesen sei. Damit wirft der Beschwerdeführer - wie er selber einräumt - die gleichen Fragen auf wie in den drei vorangegangenen Verfahren (bundesgerichtliches Urteil vom 24. Juni 2015; vereinigte Verfahren 5A\_146/2015, 5A\_244/2015 und 5A\_420/2015).

#### **E. 2.2**

Die Aufsichtsbehörde hat dem Beschwerdeführer dargelegt, dass für die Berechnung des Existenzminimums die Krankenkassenprämien nicht berücksichtigt werden können,

solange die laufenden Prämien nicht bezahlt würden (s. dazu BGE 121 III 20 E. 3b und 3c S. 23). Wie das Bundesgericht im erwähnten Urteil vom 24. Juni 2015 (5A\_146/2015, 5A\_244/2015 und 5A\_420/2015) festgestellt hat, ist der Vorinstanz - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - in Bezug auf die angefochtenen früheren Rentenpfändungsverfügungen keine rechtswidrige Ausübung ihres Ermessens vorzuwerfen. Der Einwand des Beschwerdeführers, die Nichtbezahlung der Krankenkassenprämie sei einzig dem Verantwortungsbereich der Vorinstanzen zuzuordnen geht damit fehl. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den von der Aufsichtsbehörde aufgezeigten Ausweg wendet, hat diese ihm zutreffend erörtert, dass das Betreibungsamt rechtlich nicht verpflichtet ist, ihm die sofortige und vorbehaltlose Vergütung nach Vorlage der Quittungen schriftlich zu garantieren. Seinen Einwand, er könne nicht riskieren, dass das Betreibungsamt im Falle einer Begleichung aus dem Grundbetrag allenfalls eine Rückerstattung verweigere, hat die Aufsichtsbehörde durch die explizite Bestätigung ihrer Praxis und den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bereits hinreichend entkräftet. Weshalb seine Vorbringen etwas am dargelegten Grundsatz ändern sollen, dass Krankenkassenprämien im Existenzminimum nur zu berücksichtigen sind, wenn sie effektiv entrichtet werden, ist mithin weder dargetan noch ersichtlich.

### **E. 3**

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.